

## §41

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 1 und 2 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht hat nach den Grundsätzen der §§ 1, 6 und 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) zu erfolgen.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

Anmerkung: Bei der Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht sind die §§ 1, 4—6 und 9 der im Abs. 1 aufgeführten VO vom 19.12.1974 besonders zu beachten. Sie lauten:

## »§1

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisation der Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Gefährdung, insbesondere für die Durchführung der Erfassung, Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger, verantwortlich. Kriminell gefährdeten jungen Bürgern ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben ein enges Zusammenwirken sowie die Koordinierung mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zu gewährleisten. Sie üben die Kontrolle über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften aus.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften genannt) gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den für diesen Personenkreis

getroffenen Festlegungen der zuständigen örtlichen Räte.

## §4

(1) Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbildung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

(2) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die örtlichen Räte verantwortlich. Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder der örtlichen Räte sind berechtigt, auf der Grundlage von Festlegungen über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Absätze 1 und 2 StGB oder auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger Auflagen zur Erziehung und Kontrolle zu erteilen. Die Auflagen sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen.

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
- b) eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- c) einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln,
- d) den Umgang mit solchen Personen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,
- e) sich nicht in bestimmten Gebäuden, Gaststätten oder Örtlichkeiten (Anlagen, Plätzen u. ä.) aufzuhalten,
- f) festgelegten Meldepflichten des örtlichen Rates nachzukommen,
- g) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- h) die Aufwendungen für die Familie zu